

sich um sie. Sie haben Papa und Günter lieb, möchten aber am liebsten bei Günter wohnen, sie vermissen Günter und Sarah sehr. Das Familiengericht beschließt, dass die elterliche Sorge dem Vater übertragen wird. Als Begründung wird auf § 1680 Abs. 2 Satz 1 BGB hingewiesen: „Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß § 1671 oder 1672 Abs. 1 alleine zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.“ Der Richter begründet, dass keine Verbleibensanordnung in Betracht kommt, da

die Kinder beim Vater eine ausreichende und bemühte Betreuung bekommen und an einen für sie aus der Vergangenheit bekannten Ort zurückkehren.

Der Vater sichert zu, dass er den Kontakt zu Günter und Sarah unterstützen wird. Die Kinder sind nach dem Gerichtstermin nicht mehr im Gebäude, so dass ich mich nicht mit ihnen unterhalten kann. Mir wird es ebenso verwehrt, mit den Kindern ein Abschiedsgespräch zu führen.

Ich überlege, ob ich für die Kinder in die Beschwerte gehen soll, entscheide mich jedoch dagegen, da aufgrund der Rechtslage keine

Aussicht auf Erfolg besteht und ich mit den Kindern keine Rücksprache halten kann. Ich habe inzwischen erfahren, dass kein Umgang stattfindet.

Die Kinder haben in diesem Verfahren die Hoffnung gehabt, dass es der Verfahrenspflegerin gelingt, ihre Wünsche deutlich zu machen und das Gericht zu überzeugen.

Dem gegenüber steht die Gesetzesgrundlage, wodurch die Grenzen in der Verfahrenspflegschaft klar vorgegeben waren.

Sabine Ehrtmann

Verfahrenspflegerin, Heidenheim

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

## BAFM „Mediation“ zwischen Völkerrecht und Histamin

In der Redaktion der Süddeutschen Zeitung habe sie kaum jemanden getroffen, der mit dem Begriff „Mediation“ etwas anfangen könne und in der Öffentlichkeit sei Mediation weitgehend unbekannt, trug Cathrin Kahlweit auf dem Kongress der BAFM 2005 in Heidelberg vor.

Die anwesenden FamilienmediatorInnen hörten das gar nicht gern. Dazu eine einschlägige eigene Erfahrung: Vor einigen Jahren kam ich, nachdem am Vorabend eine einstündige Sendung über Familienmediation im 3. Programm des damaligen SFB gelaufen war, in die Filiale meiner Bank, wo mich die Kassiererin begeistert begrüßte: „Ich habe Sie gestern im Fernsehen gesehen, die Sendung von Ihnen und Ihren KollegInnen fand ich sehr interessant, ich habe auch viele Jahre meditiert.“ Und vor der letzten Erweiterung des Frankfurter Flughafens hatte die damalige hessische Landesregierung ein Mediationsverfahren durchführen lassen. Im Kommentar einer großen überregionalen Zeitung wurde es beschrieben als „eine Art Palaver, um die Opponenten zu beruhigen“.

Ganz in diesem Sinne dachte man in einer großen Berliner Entsorgungsfirma, als man einen Mediator suchte im Rahmen einer Standortentscheidung für eine neue Verbrennungsanlage. Mit Mediation war Mithilfe bei der öffentlichen Akzeptanzbeschaffung gemeint. Daran krankte auch die Mediation in Böhmen vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges. Mediatoren als Vermittler oder Schlichter gehörten zur Vertragskultur Alteuropas. Der 1618 eingesetzte Mediator, kein geringerer als der Kurfürst von Sachsen mit zwei weiteren kurfürstlichen Co-Mediatoren, musste scheitern, weil Habsburg auf der Unterwerfung der böhmischen Landstände bestand. Wir wissen auch heute um die Schwierigkei-

ten einer Mediation bei zu großem Machtgefälle. Wie die Athener schon im peloponnesischen Krieg den Meliern sagten, die sich gegen ihre Besetzung wehrten und sich auf ihre Verträge mit Athen beriefen: „Verträge kann es nur unter Gleichstarken geben“, jedenfalls dann, wenn es keine Sanktionsinstanz gibt.

Joseph Duss-von Werdt ist einer der sorgfältigsten Chronisten der Geschichte der Mediation (siehe sein Buch „homo mediator“ bei Klett-Cotta 2005). Durch ihn kann man Johann Friedrich Wilhelm Neumann aus Wien kennen lernen, der 1676 über das Amt des Mediators schrieb und dabei betonte, „Unvoreingenommenheit und Neutralität sind selbstverständlich“. Oder ErnstFriedrich Meurer aus Jena, Samuel Rachel aus Kiel und Johann Wolfgang Textor aus Basel, die alle im 17. Jahrhundert zu der Idee der Mediation und zum Amt des Mediators publizierten. Auch historische Vermittlerinnen wie Agnes von Poitou oder Margarete von Österreich, die jeweils in kriegerischen Konflikten vermittelnd und konstruktiv tätig wurden. Dies alles aber als historischer Faden und Linie des Gedächtnisses, wie Gemeinwesen, Familien, Institutionen mit ihren Konflikten umgehen lernten, ist leider weitgehend abgerissen, in Deutschland vielleicht nicht zufällig durch eine lange Tradition des polaren Denkens im Kalten Krieg, eine Kultur des Entweder-Oder, die mit dem Begriff der „Vermittlung“ etwas Weiches, Indifferentes, Defensives verband. Was finden wir in Lexika unter Mediation? Meyers Konversationslexikon, 5. Auflage von 1897 nennt unter Mediation Vermittlung und verweist auf das Stichwort Mediateur. Dort heißt es „in der Politik und im Völkerrecht Bezeichnung derjenigen Macht, welche zwischen anderen Mächten obwaltende Streitig-

keiten auf dem Wege der Unterhandlung beizulegen sucht“. Es folgen Beispiele. Auch der Große Brockhaus, 16. Auflage von 1955, kennt Mediation als „eine aktive Vermittlung mit bestimmten Vorschlägen, die ein Staat in einem Streit zwischen anderen Staaten ausübt“. Ähnlich ist im Brockhaus-dtv-Lexikon von 1976 Mediation Vermittlung und der Mediator eine *Mittelperson*. Im 20-bändigen Lexikon des ZEIT-Verlages von 2005, dem neuesten auf dem Markt, ist Mediation „die Vermittlung eines Staates in einem Streit zwischen anderen Mächten“, aber unter Mediatoren finden wir eine „Gruppe von Wirkstoffen, die bei bestimmten Krankheitszuständen u.a. bei Allergie und Schock, aus Zellen freigesetzt werden und unmittelbar auf benachbarte Zellen einwirken. Zu den Mediatoren gehören Histamin, Serotonin, Kinine und Prostaglandine“.

In diesen Wirkstoffen haben Familienmediatoren starke Konkurrenten um öffentliche Aufmerksamkeit. Scheint Frau Kahlweit doch Recht zu haben, wenn sogar die allwissenden Lexikonredaktionen Mediation ausschließlich zwischen Völkerrecht und Histamin ansiedeln? Sind diese Redaktionen der Lebenswirklichkeit so weit entrückt, dass sie von Umwelt-, Wirtschafts- oder Schulmediation, um nicht nur von Familienmediation zu reden, noch nie etwas gehört haben? Oder arbeiten wir MediatorInnen alle so klandestin versteckt, dass davon wenig nach außen dringt? Trotz erfolgreicher, gut besuchter Mediationskongresse und Fachtagungen, der Etablierung von Familienmediation an Familiengerichten, der Empfehlung Nr. R (98)1 des Europarats, der zunehmenden Offenheit und Unterstützung der Bundes- und Länderregierungen, ihrer Ministerien und Institutionen, und, nicht zu vergessen, trotz des Platzes,